

RS OLG Wien 1998/12/14 18Bs272/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1998

Rechtssatz

Eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches im Sinne des § 7 Abs 1 MedienG liegt grundsätzlich im Fall eines bloßstellenden Berichts über das Leben in der Familie vor, worunter auch häusliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten zu verstehen sind. Dies gilt auch für den Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung zwischen Ehegatten, die zum Berichtszeitpunkt 15 Jahre zurücklag, wobei eine strafgerichtliche Verfolgung wegen gefährlicher Drohung mangels Ermächtigung der Ehegattin nicht stattfand und infolge Aussageentschlagung derselben eine Verurteilung wegen Körperverletzung nicht erfolgte, und außerdem die Ehegatten nach dem Vorfall geschieden wurden. Denn einerseits privilegiert der Gesetzgeber (bestimmte) strafbare Handlungen zwischen Familienangehörigen in der Form, daß er deren Verfolgung oder Nachweisbarkeit vom Willen des Opfers abhängig macht (§ 107 Abs 4 StGB, § 152 Abs 2 Z 2 StPO), andererseits stellt er die Verfolgung und Vorwerfbarkeit von Straftaten, die lange Zeit zurückliegen oder abschließend gerichtlich beurteilt wurden, hinten (§§ 57, 113 StGB, § 1 TilgG).

Entscheidungstexte

- 18 Bs 272/98

Entscheidungstext OLG Wien 14.12.1998 18 Bs 272/98

Schlagworte

Höchstpersönlicher Lebensbereich, strafbare Handlung zwischen Ehegatten.

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at